

Sitzungsvorlage

Nummer: 121/2019
Bearbeiter: Frau Betz
TOP: 3.1 ö

Technischer Ausschuss

Sitzung am 04.11.2019 öffentlich

Behandlung von Bebauungsplanangelegenheiten anderer Gemeinden

I. Antrag

Entscheidung.

II. Begründung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) obliegt den Gemeinden die hoheitliche Aufgabe der Bauleitplanung. Zu den Bauleitplänen gehören der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Wird ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan von der Gemeinde aufgestellt, sind nach § 4 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zu unterrichten und Stellungnahmen einzuholen. Im Rahmen dieser Anhörung werden die angrenzenden Gemeinden benachrichtigt und haben einen Monat Zeit, ihre Anregungen vorzubringen.

Wird die Gemeinde Dettingen zu einem Verfahren einer anderen Gemeinde angehört, wird dies als Tagesordnungspunkt in einer der folgenden Sitzungen des Technischen Ausschusses behandelt. Aufgrund der Sitzungstermine und des Versendens der Sitzungsvorlagen kann oftmals die Monatsfrist jedoch kaum oder nur durch Fristverlängerung eingehalten werden.

Da es sich bei den Bebauungsplanverfahren um eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde handelt und es um die eigene städtebauliche Entwicklung geht, werden in der Regel aus Respekt gegenüber den Nachbargemeinden von Dettingen im Verfahren keine Anregungen vorgebracht. In der Regel sind die Belange der Gemeinde nicht berührt. Um zukünftig die Fristen einhalten zu können, schlägt die Verwaltung vor, dass der Technische Ausschuss die Verwaltung ermächtigt, in einfachen Bebauungs-

planverfahren anderen Gemeinden, bei denen die Dettinger Belange nicht berührt werden, zukünftig zurückzumelden, dass keine Anregungen im Verfahren vorgebracht werden. Bei konkreter Betroffenheit von Dettingen soll weiterhin im Technischen Ausschuss entschieden werden. Über die bearbeiteten Verfahren anderer Gemeinden würde der Technische Ausschuss regelmäßig informiert werden.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
TA	04.11.2019	3.1 ö	121/2019